

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Dezember 1950

Nr. 43

Inhalt:(107) Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz. Vom
21. November 1950

Seite

225

(107) **Ausführungsverordnung
zum Jagdgesetz.
Vom 21. November 1950.**

Auf Grund des § 61 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen verordnet:

Zum I. Abschnitt:**Das Jagdrecht**

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes erlangt, hat diese unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder der nächsten Gemeindebehörde abzuliefern oder anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat die abgelieferten oder angezeigten Gegenstände dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Besteht die Gefahr des Verderbs, so sind die Gegenstände im Interesse des Jagdausübungsberechtigten zu verwerten. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht festzustellen, so sind die Gegenstände oder der Erlös wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Die Ablieferungs- und Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Führer von Fahrzeugen beim An- oder Überfahren von Schalenwild.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für befriedete Bezirke im Sinne des § 7 des Gesetzes.

Zum II. Abschnitt:**Jagdausübungsrecht und Jagdbezirke**

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 2

Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten auf un-
verpachteten Eigenjagdbezirken wird bis zu einer

Fläche von 200 Hektar auf zwei Personen und für je weitere 100 Hektar auf je eine weitere Person beschränkt.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 3

(1) Die Abrundung oder der Austausch von Jagdflächen wird auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. Hierbei soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden. In laufende Pachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsteile eingegriffen werden.

(2) Bei Angliederung an einen Eigenjagdbezirk ist über die angegliederten Flächen ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so wird vom Amtsgericht, in dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil liegt, ein Zwangspachtvertrag festgesetzt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Die in § 6 Absatz 2 des Gesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks aufweisen. Bei Angliederung solcher Flächen an einen Eigenjagdbezirk ist eine Pachtentschädigung nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf jenen Flächen nicht durch einschränkende Bestimmungen (zum Beispiel Verbot des Betretens der Fläche oder Verbot des Gebrauchs von Schusswaffen) wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(4) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her; sie werden bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

(5) Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße aufweisen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständiger Jagdbezirk nur dann, wenn sie sich durch die Abrundung um mehr als ein Fünftel ihrer Mindestgröße verkleinern. In diesem Falle sind die Restflächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 4

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundflächen sowie die von ihnen Beauftragten dürfen dort Raubwild, wilde Kaninchen und sonstige dem freien Tierfang unterliegende Tiere jederzeit fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheins bedarf es nicht.

(2) Schußwaffen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Jagdbehörde verwendet werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten und der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung im Sinne des § 25 nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist widerruflich. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 5

(1) Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. In diesem Falle sind solche Flächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht wirkt bei Niederwildjagden auf die Dauer von neun, bei Hochwildjagden auf die Dauer von zwölf Jahren; er bindet auch den Rechtsnachfolger.

(2) Haben sich Eigentümer zusammenhängender Grundflächen gegenseitig das Miteigentum an diesen Flächen zu einem geringen Bruchteil durch Rechtsgeschäft übertragen, so gelten diese Grundflächen nicht als im Miteigentum einer Personengemeinschaft im Sinne des § 8 Absatz 1 des Gesetzes stehend.

(3) Als vollständig eingefriedet im Sinne des § 8 Absatz 2 des Gesetzes gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild — mit Ausnahme von Federwild, wilden Kaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 6

(1) Bilden zur Fischerei dienende Seen und Teiche einschließlich der darin belegenen Inseln keinen Jagdbezirk und umfassen sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 Hektar, so kann die untere Jagdbehörde sie auf Antrag der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von der Angliederung an einen Jagdbezirk ausschließen oder von einem nichtverpachteten Jagdbezirk abtrennen. Auf diesen Flächen ruht die Jagd.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten dieser Flächen auf Antrag gestatten, Fischreiher, Möwen, Taucher, Säger und Bläßhühner, auf künstlichen Teichen außerdem Ottern jederzeit zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Eines Jagdscheins bedarf es nicht.

(3) Die Verwendung von Schußwaffen richtet sich nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 7

(1) Bei der Berechnung der Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

(2) Die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken von weniger als 250 Hektar (§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn die zur Jagdausübung bestimmten Flächen so beschaffen sind, daß sie den dort hauptsächlich vorkommenden Wildarten dauernd genügend Einstands-, Ernährungs- und Vermehrungsmöglichkeiten bieten.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes) ist nur dann zulässig, wenn langgestreckte Ortslagen, ausgedehnte Bahnanlagen, öffentliche Straßen oder breite Wasserläufe eine selbständige Bejagung der zur trennenden Gesamtfläche zweckmäßig erscheinen lassen.

(4) Die Zusammenlegung verschiedener gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes) wird durch Regierungsbezirks- oder Kreisgrenzen nicht gehindert.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 8

(1) Jagdgenossenschaften mit dem Sitz in Landkreisen unterstehen der Aufsicht der unteren Jagdbehörde. Jagdgenossenschaften mit dem Sitz in Stadtkreisen unterstehen der Aufsicht der oberen Jagdbehörde. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Die untere Jagdbehörde kann jederzeit über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Auskunft und Nachweisungen verlangen und Erhebungen anstellen.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung hat insbesondere Bestimmung zu treffen über

- a) den Wirkungsbereich des Jagdvorstehers,
- b) die Berufung, öffentliche Bekanntmachung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) die Berechnung des Stimmrechts der Jagdgenossen,
- d) die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen.

(3) Der Jagdvorsteher hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe ihrer Flächenbeteiligung (Genossenschafts-Kataster) anzulegen. Das Verzeichnis ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der Gemeindebehörde zur Einsicht aller Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Jagdbezirk belegenen Grundstücke oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten auszulegen.

(4) Der Jagdvorsteher hat das Genossenschafts-Kataster auf dem laufenden zu halten.

(5) Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige Jagdbezirke geteilt, so bilden die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen jedes Jagdbezirks eine selbständige Jagdgenossenschaft.

(6) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen eine Jagdgenossenschaft im Sinne des § 10 Absatz 1 des Gesetzes. Jagdvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Eigenjagdbezirk ganz oder größtenteils liegt.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 9

(1) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft über die Nutzung der Jagd, die Verteilung des Nutzungsertrages und die Erhebung von Umlagen sind der unteren Jagdbehörde auf Erfordern unter Beifügung der darüber aufgenommenen Niederschriften anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann die Beschlüsse bei Gesetzesverletzung aufheben und die Jagdgenossenschaft zu einer erneuten Beschlusfassung veranlassen.

(2) Der angestellte Jäger darf, außer zu Treibjagden, höchstens zwei andere mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdvorstehers versehene Personen als Schützen mit auf die Jagd nehmen. Treibjagden, die er veranstaltet, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Jagdvorstehers und der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

(3) Soll der Ertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen verteilt, sondern anderweit verwendet werden, so ist ein dahingehender Beschluß der Jagdgenossenschaft nur für diejenigen Jagdgenossen verbindlich, welche der anderweiten Verwendung ausdrücklich zugestimmt haben.

Zum III. Abschnitt:

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

Zu § 12 des Gesetzes:

§ 10

Alle Jagdpachtverträge sind nach anliegendem Muster abzuschließen.

§ 11

(1) Die Pachtzeit ist auf volle Jagdjahre — jeweils vom 1. April bis 31. März — abzustellen.

(2) Ein Jagdbezirk ist nur dann als Hochwildjagd im Sinne von § 12 Absatz 3 des Gesetzes anzusehen, wenn für ihn regelmäßig ein Abschub von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzeltem Vorkommen von Hochwild als Wechselwild und Vorkommen von Schwarzwild gelten als Niederwildjagden.

§ 12

Bei Eigenjagdbezirken steht die Verpachtungsart und die Durchführung der Verpachtung im freien Ermessen des Jagdberechtigten.

§ 13

(1) Bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken bestimmt der Jagdvorsteher mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft über die Verpachtung.

(2) Die Jagd kann im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergebung oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(3) Der Jagdvorsteher darf beim Pachtzuschlag und beim Pachtabschluß nicht mitwirken, wenn er sich selbst um die Pacht bewirbt oder mit dem Pachtbewerber verheiratet, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

§ 14

(1) Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen in ortsüblicher Weise oder in einer am Ausbietungs-ort verbreiteten Tageszeitung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei sind anzugeben:

- Ort, Zeit und Art der Ausbietung,
- Größe des Jagdbezirks,
- Eigenschaft als Hoch- oder Niederwildjagd,
- vorgesehene Pachtdauer,
- zugelassener Bieterkreis,
- etwa geforderte Bietungssicherheit,
- etwaige Sonderbedingungen.

(2) Bei freihändiger Vergebung und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

§ 15

(1) Bei der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorsteher zuerst die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und der Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Alsdann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern und sich davon zu überzeugen, daß die Bieter jagdpachtfähig sind.

(2) Soweit eine Bietungssicherheit verlangt wird, darf sie den Betrag von 150 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluß der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

§ 16

(1) Der Jagdvorsteher kann den Pachtzuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, so erlöschen alle Gebote.

(2) Der nachträgliche Eintritt in das Höchstgebot ist nur unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 3 des Gesetzes zulässig; er ist nach Schluß der Versteigerung unverzüglich gegenüber dem Jagdvorsteher zu erklären.

(3) Ist das Höchstgebot von mehreren Bietern abgegeben, so ist der Zuschlag

- a) im Falle des Absatz 2 dem bisherigen Pächter
- b) sonst nach freiem Ermessen

zu erteilen. Vom Zuschlag an einen der Bestbietenden darf im Falle des Satzes 1 b) nur dann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft liegt.

§ 17

(1) Bei Abgabe schriftlicher Pachtgebote sind diese verschlossen dem Jagdvorsteher einzureichen. Der Jagdvorsteher darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über den Zuschlag zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Zuschlag erteilt, so erlöschen alle Gebote.

(2) Dem bisherigen Pächter ist rechtzeitig Gelegenheit zum Eintritt in das Höchstgebot zu geben. Entsprechendes gilt bei freihändiger Vergebung.

§ 18

(1) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote hat der Jagdvorsteher eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm zu unterzeichnen ist.

(2) Die Kosten der Verpachtung hat unbeschadet der Vorschriften des § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 des Gesetzes der Verpächter zu tragen.

§ 19

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag und etwaige Vertragsnachträge nebst Zweitschriften, Verhandlungsniederschriften und Gebotsverzeichnissen unverzüglich der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie eine Vertragsabschrift für diese Behörde beizufügen.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 20

Angestellte Jäger (§ 5 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 3 des Gesetzes sowie § 23 Absatz 2 dieser Verordnung) und Jagdaufseher (§ 39 des Gesetzes) sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereichs berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein. Entsprechendes gilt für die Forstschutzberechtigten des staatlichen, gemeindlichen und privaten Dienstes, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Zu § 15 des Gesetzes:

§ 21

Verliert eine Gemeinde ihre politische Selbstständigkeit, so bleiben laufende Jagdpacht-

verträge, die über gemeinschaftliche Jagdbezirke des bisherigen Gemeindegebiets abgeschlossen sind, davon unberührt. Eine Verlängerung solcher Jagdpachtverträge ist unzulässig.

Zu § 18 des Gesetzes:

§ 22

Soweit die Verwaltung eines Nachlasses des verstorbenen Jagdpächters einem Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Konkursverwalter zusteht, haben diese Personen die in § 18 des Gesetzes genannten Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt, wenn bei Auflösung einer Personengemeinschaft oder juristischen Person über deren Vermögen ein Treuhänder, Liquidator oder Konkursverwalter Verfügungsberechtigt ist.

Zu § 19 des Gesetzes:

§ 23

(1) Der Jagdpächter hat rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres die Erteilung des Jagdscheins zu beantragen.

(2) Hat der Jagdpächter infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes bei Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jahresjagdschein, so hat er der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Die untere Jagdbehörde kann dem Jagdpächter hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Jagdpächter der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Jagdpächters treffen.

Zum IV. Abschnitt:

Jagdschein

Zu § 22 des Gesetzes:

§ 24

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will.

(2) Es werden folgende Arten von Jagdscheinen erteilt

1. für Inländer

- a) Jahresjagdscheine,
- b) Tagesjagdscheine,
- c) Jahresjagdscheine zu ermäßigter Gebühr,
- d) Jahresjagdscheine für Jugendliche;

2. für Ausländer und Staatenlose

- a) Jahresjagdscheine,
- b) Tagesjagdscheine,
- c) Jahresjagdscheine für Jugendliche.

Der Jagdschein gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Paß.

(3) Dem Antrag auf Ausstellung eines Jagdscheins ist beizufügen:

- a) die Angabe der Personalien, des Wohnsitzes und Berufes nebst näherer Bezeichnung des Personalausweises oder Passes;
- b) die Angabe von Behörde, Nummer und Datum des dem Antragsteller zuletzt erteilten Jagdscheins oder eine Glaubhaftmachung, wo und wann dem Antragsteller zuletzt ein Jagdschein erteilt worden ist, oder (vor Erteilung des ersten Jagdscheins) die Vorlage des Zeugnisses über die Jägerprüfung;
- c) der Nachweis des Abschlusses einer Jagdhaftpflichtversicherung bei einem im Bundesgebiet ansässigen Versicherer.

Bei Personen, die sich in der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst oder für den Berufsjägerdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden oder befunden haben, tritt an Stelle des zu b) geforderten Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Forstamtsleiters oder des anerkannten Lehrherrn. Die zu b) genannten Nachweise sind für den Jugendjagdschein nicht erforderlich.

(4) Das jagdliche Prüfungswesen wird durch besondere Anordnung geregelt. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß unter Leitung des Jagdberaters der unteren Jagdbehörde abgenommen. Vor der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 10 Deutschen Mark an die untere Jagdbehörde zu entrichten, die zur Deckung der Prüfungskosten dieser Behörde verbleibt.

(5) Ein und derselben Person dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine ausgestellt werden, Personen unter 18 Jahren erhalten keinen Tagesjagdschein.

(6) Eines Jagdscheins bedarf es — abgesehen von den in § 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Fällen — nicht

- a) zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung zu leistenden Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Fallen zum Fang von Raubwild;
- b) zur beschränkten Ausübung der Jagd in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung dies ausdrücklich gestattet ist;
- c) zum Schwarzwildfang gemäß § 60 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes.

Zu § 23 des Gesetzes:

§ 25

(1) Der Versicherungsschutz hat sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Bundesgebiet während der Geltungsdauer des Jagdscheins zu erstrecken, und zwar auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

- a) als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter;
- b) als Halter von Jagdhunden;
- c) als Forstbediensteter und Jagdaufseher;
- d) aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auf der Jagd und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung;

e) aus fahrlässiger Überschreitung der Vorschriften über Notwehr und Notstand auf der Jagd sowie des besonderen Waffengebrauchsrechtes;

f) aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch § 40 des Gesetzes zugeteilten Befugnis zum Abschluß wildernder Hunde und Katzen;

g) aus der Tätigkeit der Jagdschutzberechtigten als Polizeibeamte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, und zwar auch insoweit, als dem Bund oder einem Land daraus eine Haftung erwächst.

(2) Die Deckungssummen müssen für jedes Schadensereignis bei Personenschäden 150 000 Deutsche Mark und bei Sachschäden 15 000 Deutsche Mark wenigstens umfassen.

(3) Macht der Versicherer von dem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungs- oder Rücktrittsrecht gegenüber dem Versicherten Gebrauch, so hat er dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen, welche dem Versicherten den Jagdschein erteilt hat.

Zu § 25 des Gesetzes:

§ 26

Als Gesellschaftsjagden sind alle Jagden anzusehen, an denen außer dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als zwei Personen teilnehmen.

Zu § 26 des Gesetzes:

§ 27

Setzt die Behörde eine Sperrfrist fest, so soll diese die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Zu § 27 des Gesetzes:

§ 28

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine sind folgende Gebühren zu entrichten, die von der ausstellenden Behörde erhoben werden und ihr zur Deckung der Jagdverwaltungskosten verbleiben,

1. für Inländer

- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Jahresjagdschein | 20 Deutsche Mark |
| b) Tagesjagdschein | 5 „ „ |
| c) Jugendjagdschein | 10 „ „ |

2. für Ausländer und Staatenlose

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Jahresjagdschein | 100 Deutsche Mark |
| b) Tagesjagdschein | 25 „ „ |
| c) Jugendjagdschein | 50 „ „ |

(2) Für die Ausstellung eines Jagdscheindoppels ist eine Gebühr von 1 Deutschen Mark zu entrichten, die der ausstellenden Behörde zufließt.

(3) Die Gebühr für den Inländer-Jahresjagdschein (Absatz 1 Nr. 1 a) ermäßigt sich auf die Hälfte für:

- a) Angehörige des staatlichen, gemeindlichen und privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgeschriebenen Ausbildung befinden;

- b) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen oder üblichen Berufsausbildung befinden;
- c) Jagdberater (Jägermeister) für die Dauer ihrer Tätigkeit;
- d) Personen, welche die Jagd nur mit Beizvögeln ausüben wollen (Falkner-Jahresjagdschein).

(4) Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben, und Ausländern, die im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ihres Heimatlandes sind, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen.

(5) Soweit in den Absätzen 3 und 4 eine Gebührermäßigung vorgesehen ist, richtet sich danach auch die Höhe der Jagdabgabe.

Zum V. Abschnitt:

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 30 des Gesetzes:

§ 29

Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, sofern er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erlangt, zur Meldung an den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks verpflichtet.

Zu § 31 des Gesetzes:

§ 30

(1) Kommt krankgeschossenes Schalenwild, für das ein Abschlußplan vorgesehen ist (§ 37 des Gesetzes), im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so sind

- a) Stücke mit Kopfschmuck in jedem Fall auf den Abschlußplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem sie krankgeschossen worden sind,
- b) Stücke ohne Kopfschmuck auf den Abschlußplan des Jagdbezirks anzurechnen, dem das Wildpret verbleibt, sofern es zum menschlichen Genuß verwertbar ist.

(2) Anderes Wild als Schalenwild kann der Erleger bei schriftlich vereinbarter Wildfolge an sich nehmen, wenn es in Sichtweite jenseits der Grenze verendet und keine gegenteiligen Abmachungen getroffen sind. Das auf diese Weise aufgenommene Wild ist dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten unverzüglich auszuhändigen.

(3) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, es sei denn, daß es sich um Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes handelt.

Zu § 32 des Gesetzes:

§ 31

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf durch Seuchenbefall, Verletzung oder infolge anderer Ursachen kümmerndes Wild während der Schon-

zeit oder über den Abschlußplan hinaus (§ 37 des Gesetzes) grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der unteren Jagdbehörde erlegen. Die Erlaubnis kann in Ausnahmefällen nachträglich eingeholt werden, wenn eine sofortige Erlegung des Wildes zur schnellen Beendigung seiner qualvollen Leiden unbedingt geboten erscheint. In allen Fällen hat der Jagdausübungsberechtigte die Erlegung der unteren Jagdbehörde binnen drei Tagen mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild zur Untersuchung vorzulegen. Das erlegte Wild, für das nach § 37 des Gesetzes ein Abschlußplan vorgesehen ist, ist auf den Abschluß im laufenden oder nächsten Jagdjahr anzurechnen.

(2) Erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, so zu beseitigen, daß Menschen, Tiere oder Wild nicht gefährdet werden.

Zu § 34 des Gesetzes:

§ 32

Eine Verpflichtung zum Halten von Jagdhunden darf nur Jagdausübungsberechtigten solcher Jagdbezirke auferlegt werden, die größer als 500 ha sind und in denen Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig nicht zur Verfügung stehen.

Zum VI. Abschnitt:

Jagdbeschränkungen

Zu § 35 und § 37 des Gesetzes:

§ 33

Als Gift im Sinne des § 35 Nr. 14 des Gesetzes sind alle Stoffe anzusehen, die auf Wild tödlich wirken. Das Auslegen von Gift, vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen und dergleichen ist außerhalb befriedeter Bezirke (§ 7 des Gesetzes) mit folgenden Ausnahmen verboten:

- a) Das Ausstreuen von Giften aus Flugzeugen oder Motorfahrzeugen, das Verwenden von Giften bei der Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern sowie von pilzlichen Schädlingen, ferner das Auslegen von Gift zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch staatliche oder staatlich anerkannte wissenschaftliche Institute und Anstalten ist gestattet.
- b) Zum Vergiften von Mäusen, Bisamratten, Hamstern und Ratten dürfen Giftgetreide (ausgenommen thalliumhaltiges Getreide), ferner Phosphorlatwerge, Zinkphosphitzubereitungen, Meerzwiebelpräparate und damit behandelte Köder ausgelegt werden; außerdem dürfen Gaspatronen und Schwefelkohlenstoff zum Vergiften der genannten Schädlinge verwendet werden. In besonderen Fällen kann die obere Jagdbehörde thalliumhaltige Mittel für den gleichen Zweck zulassen. Das Giftgetreide muß durch auffällig rote und dauerhafte Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdfächer) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszuliegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen

können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in Erdlöcher selbst eingebracht werden. Auch die übrigen Gifte müssen so ausgelegt werden, daß sie anderen Tieren nicht zugänglich sind. Ist das Gift nicht in die Baue eingebracht, so sind die Auslegestellen mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) liegendes Gift und verendete Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

c) Zum Vergiften von Krähen und Elstern dürfen Gifteier ausgelegt werden; das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier und die vergifteten Tiere einzusammeln und zu vernichten. Die obere Jagdbehörde kann das Auslegen von Gift an bestimmten Tagen in allen in Betracht kommenden Revieren einheitlich anordnen. In Gebieten, in denen die Gefahr der Ausrottung des Kollrabens besteht, dürfen keine Gifteier ausgelegt werden.

Zu § 37 des Gesetzes:

§ 34

(1) Zur allgemeinen Wildstandsaufnahme sowie zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschlußplanung findet im März eines jeden Jahres eine Wildzählung — für Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild sowie Auer- und Birkwild — in allen Jagdbezirken statt. Den Zeitpunkt für die Wildzählung bestimmt die oberste Landesjagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschlußplan in jedem dritten Jahr zum 31. März — erstmals zum 31. März 1951 — der unteren Jagdbehörde in dreifacher Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster zur Festsetzung vorzulegen. Die Vorlage geschieht bei verpachteten Jagdbezirken über den Verpächter. Der Jagdausübungsberechtigte oder sein Bevollmächtigter hat die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Sind zwei oder mehrere zusammenhängende Jagdbezirke in der Hand eines Jagdausübungsberechtigten vereinigt, so kann für alle Jagdbezirke ein gemeinsamer Abschlußplan vorgeschlagen und festgesetzt werden.

(4) Schlägt der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde keinen Abschlußplan vor, so kann die Behörde den Abschlußplan nach Anhörung ortskundiger Sachverständiger von Amts wegen festsetzen.

(5) Die untere Jagdbehörde setzt den Abschlußplan für den Zeitraum von drei Jahren fest und bestimmt dabei, welcher Abschluß in jedem Jahre zu erfüllen ist. Bei wesentlichen Veränderungen des Wildstandes kann der Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jahr anderweit festgesetzt werden.

(6) Wechselt die Person des Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres, so hat die untere Jagdbehörde zu bestimmen, ob und inwieweit der Abschlußplan vom bisherigen und vom nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten erfüllt

werden darf. Vor einer Neuverpachtung eines Jagdbezirks ist die Festsetzung des Abschlußplanes so rechtzeitig zu beantragen, daß der Abschluß zum Verpachtungstermin feststeht.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat in der von ihm zu führenden Abschlußliste auch Fallwild und durch Wilderei abgängige Stücke zu vermerken. Er hat von der Erlegung eines jeden Stückes einer Wildart, deren Erlegung durch den Abschlußplan begrenzt ist, binnen drei Tagen der für den Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschlußmeldung zu erstatten.

Zu § 38 des Gesetzes:

§ 35

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. männliches Rotwild vom 1. August bis 31. Januar;
2. männliches Damwild vom 1. September bis 31. Januar;
3. weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 16. September bis 31. Januar;
4. männliches Muffelwild vom 1. August bis 31. Januar;
5. weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer vom 16. Oktober bis 31. Januar;
6. männliches Rehwild vom 1. Juni bis 15. Oktober;
7. weibliches Rehwild und Rehkitze vom 16. September bis 31. Januar;
8. Hasen vom 1. Oktober bis 15. Januar;
9. Dachse vom 1. Juli bis 15. Januar;
10. Edelmarder und Steinmarder sowie Ottern vom 1. Dezember bis 31. Januar;
11. Wildtrüthähne vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar;
12. Wildtrüthennen vom 1. Oktober bis 15. Januar;
13. Auerhähne vom 1. April bis 31. Mai;
14. Birk- und Rackelhähne vom 16. April bis 15. Juni;
15. Haselhühner vom 1. September bis 30. November;
16. Rebhühner vom 25. August bis 30. November;
17. Fasane vom 1. Oktober bis 15. Januar; jedoch können Fasanehähne vom 16. September ab und vom 16. Januar bis 15. April mit besonderer Erlaubnis der oberen Jagdbehörde erlegt werden;
18. Ringeltauben vom 1. August bis 15. April;
19. Waldschnepfen vom 1. September bis 15. April;
20. Sumpfschnepfen vom 1. August bis Ende Februar; zu den Sumpfschnepfen gehören:
 - a) Bekassine (auch Himmelsziege genannt),
 - b) Doppelschnepfe (auch Doppelbekassine, große Sumpfschnepfe genannt),
 - c) stumme Bekassine (auch Haarschnepfe, kleine Sumpfschnepfe genannt);
21. Trapphähne vom 1. bis 30. April;
22. Wilde Gänse mit Ausnahme der Brandgans vom 1. August bis 31. März;

23. Wilde Enten mit Ausnahme der Eider- und Kolbenenten vom 1. August bis 31. Dezember; die obere Jagdbehörde kann bei mildem Verlauf des Winters die Jagdzeit bis zum 31. Januar verlängern;

24. Fischreiher, Säger und Möwen vom 1. August bis 31. März.

(2) Keine Schonzeiten genießen:

a) wilde Kaninchen;

b) Schwarzwild, Fuchse, Iltisse; jedoch dürfen führende weibliche Stücke dieser Wildarten in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni nicht erlegt werden;

c) Bläßhühner, Sperber, Hühnerhabicht und Haubentaucher.

(3) Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der in Absatz 2 unter Buchstabe c) genannten Vogelarten zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Möweneier dürfen nur bis zum 1. Juni einschließlich gesammelt werden. Dieser Termin kann von der oberen Jagdbehörde bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Zum VII. Abschnitt:

Jagdschutz

Zu § 39 des Gesetzes:

§ 36

(1) Das Dienstabzeichen für bestätigte Berufsjäger und Jagdaufseher besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 7×9 cm mit eingepprägter Kontrollzahl gemäß nachstehendem Muster.



Seine Kontrollzahl ist auf dem Dienstabweis einzutragen. Das Dienstabzeichen ist bei Ausübung des Jagdschutzes auf der linken Brust so sichtbar zu tragen, daß es deutlich zu erkennen ist.

(2) Das Jagdschutzabzeichen für Jagdausübungsberechtigte besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 4×5,2 cm mit eingepprägter Kontrollzahl nach Art des in Absatz 1 abgebildeten Musters. Das Jagdschutzabzeichen ist bei Ausübung des Jagdschutzes an der linken Seite der Kopfbedeckung so sichtbar zu tragen, daß es deutlich zu erkennen ist.

(3) Die Dienst- und Jagdschutzabzeichen werden von der unteren Jagdbehörde gegen eine Gebühr von 1,50 Deutsche Mark ausgegeben; sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung an die ausgebende Behörde zurückzugeben.

(4) Über die Verteilung und Ausgabe der Dienst- und Jagdschutzabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen. Für die Ausgabe eines neuen Abzeichens ist eine Gebühr von zwei Deutschen Mark zu entrichten.

(5) Die für die Ausgabe der Abzeichen vereinbarten Gebühren sind an die oberste Landesjagdbehörde abzuführen.

Zum VIII. Abschnitt:

Wild- und Jagdschaden

Zu § 41 des Gesetzes:

§ 37

Der Jagdausübungsberechtigte darf Wildscheuchen und Wildzäune auf fremden Grundstücken ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nur errichten, wenn dadurch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im Streitfall entscheidet die untere Jagdbehörde.

Zu § 42 des Gesetzes:

§ 38

Im Falle des § 42 Absatz 2 des Gesetzes kann die untere Jagdbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht unter die Vorschrift des § 6 Absatz 1 fallen, auf Antrag gestatten, für bestimmte Zeit auf diesen Flächen Fischreiher, Möwen, Taucher, Säger und Bläßhühner, auf künstlichen Teichen außerdem Ottern zu fangen und zu töten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht. Die Vorschrift des § 4 Absatz 2 findet Anwendung.

Zu § 44 des Gesetzes:

§ 39

Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der

Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz.

Zu § 47 des Gesetzes:

§ 40

Als Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschaden ausreichen, sind beispielsweise Drahtgeflecht-Zäune anzusehen

- a) gegen Rot- und Damwild in Höhe von wenigstens 1,80 m;
- b) gegen Muffelwild in Höhe von 2,50 m;
- c) gegen Reh- und Schwarzwild in Höhe von 1,50 m;
- d) gegen Hasen und wilde Kaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde bei 40 mm Maschenweite.

Zu § 50 des Gesetzes:

§ 41

(1) In jedem Kreis bestellt die untere Jagdbehörde auf die Dauer von vier Jahren Wildschadensschätzer, und zwar in der Regel für jede Gemeinde einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die untere Jagdbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, daß sie ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(2) Wildschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch einen von der unteren Jagdbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

§ 42

(1) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat die Gemeindebehörde unverzüglich an Ort und Stelle einen Termin anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Zu den Beteiligten gehört auch der Jagdpächter, sofern er den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten hat. Der Schätzer braucht nicht geladen zu werden.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Diesem Antrag muß stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind. Die Niederschrift soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

(4) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeindebehörde unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die da-

durch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(5) In diesem oder in dem folgenden Termin ist der entstandene Schaden von dem Schätzer festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt die Gemeindebehörde den Schaden durch einen Vorbescheid fest. Der Vorbescheid ist schriftlich niederzulegen und zu begründen; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen.

(6) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(7) Die Zwangsvollstreckung erfolgt

- a) aus der Niederschrift über die gütliche Einigung eine Woche nach Zustellung;
- b) aus dem Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung.

Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 43

(1) Gegen den Vorbescheid und den ablehnenden Bescheid nach § 49 Satz 3 des Gesetzes können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bei dem Amtsgericht Klage erheben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeindebehörde ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist zu richten

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;
- b) vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweite Entscheidung über den Anspruch.

Im Schlußurteil ist zugleich über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zum IX. Abschnitt:

Veräußerung und Versand von Wild, Wildhandel

Zu § 51 des Gesetzes:

§ 44

Die erforderlichen Überwachungsvorschriften werden durch besondere Verordnung getroffen.

Zum X. Abschnitt:**Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung**

Zu § 53 des Gesetzes:

§ 45

(1) Die Jagdberater sind als Sachverständige der Jagdbehörden ehrenamtlich tätig; sie sind weder Beamte noch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie werden von den Leitern der Jagdbehörden bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen.

(2) Für die Jagdbehörden eines Stadtkreises und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn dies von den Behördenleitern für zweckmäßig erachtet wird und der Jagdberater für beide Kreise in Vorschlag gebracht ist. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines gemeinsamen Jagdberaters für die obere Jagdbehörde und die am gleichen Ort befindliche untere Jagdbehörde. Für jeden Jagdberater ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Jagdberater haben für die Jagdbehörde keine Entscheidungs- oder Zeichnungsbefugnis, es sei denn, daß ihnen eine solche Befugnis für besondere Fälle ausdrücklich übertragen ist. Sie sollen über alle Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches unterrichtet sein und müssen von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen gehört werden. Sie üben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Befugnis zur Akteneinsicht aus, die den Jagdbehörden von anderen Behörden und Gerichten nach den dafür geltenden Vorschriften gewährt wird.

(4) Die den Jagdberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Ein etwaiger Verdienstausfall wird ihnen nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten kann monatlich pauschaliert werden. Für die Bemessung der Monatspauschale bleibt die Festsetzung allgemeinverbindlicher Richtsätze vorbehalten.

Zu § 54 des Gesetzes:

§ 46

Die Entscheidungen der Jagdbehörden ergehen — unbeschadet der Vorschriften des § 27 des Gesetzes und des § 24 Absatz 4, § 28 und § 36 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung — gebühren- und kostenfrei.

Zu § 55 des Gesetzes:

§ 47

In den Staatsforsten sind bis auf weiteres die Vorschriften der Jagdnutzungsanweisung vom 4. März 1939 (Reichsministerialblatt für die Forstverwaltung 1939, S. 73) nebst Nachträgen anzuwenden, soweit sie mit dem geltenden Recht im Einklang stehen.

Zu § 56 des Gesetzes:

§ 48

(1) Die Mitglieder der Jagdbeiräte und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der beteiligten Vereine und Verbände, beim Fehlen solcher Interessenvertretungen von Amts wegen von den Leitern der Jagdbehörden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie erhalten von den Jagdbehörden keine Auslagererstattung oder sonstige Vergütung.

(2) Die Jagdbeiräte sollen von den Jagdbehörden oder in deren Auftrag von den Jagdberatern wenigstens zweimal in jedem Jagdjahr zur Besprechung aller jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten einberufen werden. Sie sollen vor allen wichtigen Entscheidungen von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Festsetzung der Abschlußpläne, Einrichtung von Wildschutzgebieten, Versagung oder Entziehung des Jagdscheins, Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Wildseuchen oder zur Verhütung von Wildschäden gehört werden.

§ 49

(1) Der Landesjagdrat umfaßt die Vertretung der Jägerschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinden und des Naturschutzes. Er setzt sich aus vierzehn Mitgliedern zusammen, die von der obersten Landesjagdbehörde auf die Dauer von vier Jahren berufen werden, nämlich aus

- a) den Jagdberatern bei den oberen Jagdbehörden;
- b) drei Jahresjagdschein-Inhabern auf Vorschlag der Landesorganisation der Jägerschaft;
- c) zwei Landwirten auf Vorschlag der Landesorganisation der Bauernschaft;
- d) zwei von den Landwirtschaftskammern vorzuschlagenden Vertretern;
- e) einem Forstwirt auf Vorschlag der nichtstaatlichen Waldbesitzer;
- f) einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung, den die oberste Landesjagdbehörde bestimmt;
- g) einem von der Landesorganisation der Landgemeinden vorzuschlagenden Vertreter;
- h) einem Vertreter des Naturschutzes, den die oberste Naturschutzbehörde bestimmt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Landesjagdrat wählt aus dem Kreis der zu a) und b) genannten Mitglieder seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Landesjagdrat hat die Aufgabe, der obersten Landesjagdbehörde gutachtlich und beratend zur Seite zu stehen und dem Interessenausgleich der am Jagdwesen Beteiligten zu dienen. Er soll von der obersten Landesjagdbehörde vor der Anordnung wichtiger Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung gehört werden.

(3) Der Landesjagdrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Landesjagdrates erhalten von der obersten Landesjagdbehörde keine Auslagererstattung oder sonstige Vergütung. Der Vor-

sitzende erhält für seine Geschäftsführung eine angemessene Unkostenpauschale.

Zum XI. Abschnitt:

Strafvorschriften

Zu § 58 des Gesetzes:

§ 50

Sichergestelltes oder beschlagnahmtes Wild kann, wenn die Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung nicht abgewartet werden kann, schon früher verwertet werden. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes. Entsprechendes gilt für sichergestellte oder beschlagnahmte Wildteile.

Zum XII. Abschnitt:

Schlußvorschriften

§ 51

(1) Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Abrundungen von Jagdbezirken (§ 6 des Gesetzes) bestehen, bleiben sie aufrechterhalten, bis sie durch Fristablauf enden oder durch Entscheidung der Jagdbehörde unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 3 abgeändert oder aufgehoben werden.

(2) Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Nutzung oder über den Ertrag von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 11 des Gesetzes) verfügt ist, verbleibt es dabei für die Dauer des laufenden Jagdjahres. Ist der Ertrag der politischen Gemeinde zugeflossen, so hat sie das Empfangene der Jagdgenossenschaft insoweit zurückzuerstatten, als diese zum Ersatz von Wildschaden im laufenden Jagdjahr verpflichtet ist (§ 44 des Gesetzes).

(3) Für Jagdscheine, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden sind, ist im laufenden Jagdjahr die Jagdabgabe (§ 27 Absatz 3 des Gesetzes) nicht zu erheben.

(4) Die Jagd auf Wildtruthühner, Haselhühner und Fasanen (§ 35 Absatz 1 Nr. 11, 12, 15 und 17) darf bis zum 30. September 1952 nicht ausgeübt werden.

§ 52

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
W a g n e r

Anlage (zu § 10 der Verordnung)

Musterjagdпachtvertrag

Jagdпachtvertrag *)

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk —

Jagdbezirk Nr.
als Hochwildrevier — Niederwildrevier —
Zwischen der Jagdgenossenschaft —
— dem Eigenjagdbesitzer
vertreten durch

(Verpächter)

und

- 1. dem in
- 2. dem in
- 3. dem in

vertreten durch

(Pächter)

wird im Wege — der öffentlichen Ausbietung —
der Pachtverlängerung — der freihändigen Vergebung —
(nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom bis
erfolgt ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk —

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Vorschrift des § 17 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) findet Anwendung.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa Hektar verpachtet.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab
treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu
.....
.....

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus
.....
.....

(3) Der Pachtpreis erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 17 Absatz 3 des Jagdgesetzes gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem 19
und wird auf — 9 — 12 — Jahre Monate
und Tage festgesetzt. Das Pachtjahr be-
ginnt am und endet am
eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf DM, in
Buchstaben Deutsche Mark
jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus bis
zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres
vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die
Kasse zu zahlen. Mehrere Pächter
haften als Gesamtschuldner. Sie haften für Zu-
widerhandlungen gegen die durch das Pacht-
verhältnis begründeten Verpflichtungen auch
dann, wenn diese von Beauftragten, Unterpächtern
oder Jagdgästen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre fest-
gesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pacht-
jahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate
nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald
nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.

§ 6

(1) Jeder Pächter darf höchstens
unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben;
hierbei zählt der für einen angestellten Jagdauf-
seher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung und Erteilung entgelt-
licher Jagderlaubnisscheine ist — ausgeschlos-
sen — nur mit Zustimmung des Verpächters und
vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Jagd-
behörde zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämt-
lichen Pächtern zu unterzeichnen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarun-
gen in Absatz 1 und 2 berechtigen den Verpächter
nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wieder-
holung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm
gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhin-
dern, daß Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk
frei laufen lassen.

§ 8

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz — nicht —
im nachstehenden Umfange — verpflichtet —
.....

§ 9

Mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde wer-
den ferner folgende Sonderbedingungen verein-
bart:
.....
.....

§ 10

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den
gesetzlichen Vorschriften.

(Ort), (Datum) 19.....

(Verpächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag wird gemäß § 12 Absatz 3
des Jagdgesetzes genehmigt.

(Ort), (Datum) 19.....

(Siegel)

Der Landrat — Oberbürgermeister:

(Unterschrift)